

§ 1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen aller Art durch die KTR Systems GmbH, Carl-Zeiss-Straße 25, 48432 Rheine (nachfolgend „KTR“ genannt).
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von KTR nicht anerkannt, sofern KTR diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern sowie auch dann, wenn KTR in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware oder Dienstleistung vorbehaltlos angenommen hat.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist KTR zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist jede schriftliche Aufforderung von KTR an den Lieferanten zur Bereitstellung einer Ware oder einer Dienstleistung.
- (2) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können nach vorheriger Abstimmung auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (3) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht.
- (4) KTR kann Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss jederzeit verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen, soweit ihm die Änderung zumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehr- oder Minderkosten oder ist eine Anpassung der Liefertermine notwendig, werden die Vertragspartner dies einvernehmlich angemessen regeln.

§ 3 Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter, Änderung der Bezugsquelle

- (1) Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters (Kauf auf Probe, § 454 BGB).
- (2) Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf der vorherigen Zustimmung von KTR in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.
- (3) Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KTR zulässig. Ein von dem Lieferanten eingeschalteter Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, und zwar auch dann, wenn KTR seiner Einschaltung zugestimmt hat.

§ 4 Preise, Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Waren bzw. der Dienstleistungen inklusive aller Nebenleistungen dar.
- (2) Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungseingang netto.
- (3) Etwa vereinbarte Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn KTR eine für KTR kostenfreie und unbefristete selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrags (Vorauszahlungsbürgschaft) vorliegt, die nach Fälligkeit der Schlusszahlung bzw. Erstattung einer etwaigen Überzahlung zurückzugeben ist.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KTR im vollen gesetzlichen Umfang zu.
- (2) Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 6 Lieferung, Versand, Höhere Gewalt

- (1) Alle Lieferungen erfolgen EXW (INCOTERMS 2010) Lieferant, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Trägt KTR Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen; wiederverwendbare Verpackung ist in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Lieferanten frachtfrei zurückgegeben wird.
- (2) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
- (3) Im Rahmen einer Gesamtlieferverpflichtung (Rahmenauftrag) ist jeder Einzelabruf für den Lieferanten nach Menge und Liefertermin verbindlich, wenn er dem Einzelabruf nicht binnen zwei Werktagen in Textform widerspricht. Eine Vorratsfertigung oder -bestellung vor Einzelabruf erfolgt auf Risiko des Lieferanten.
- (4) Auf das Ausbleiben notwendiger, von KTR zu liefernden Unterlagen oder Informationen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er KTR schriftlich zur Überlassung der Unterlagen oder Informationen aufgefordert und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- (5) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. von KTR zu enthalten. Der ersten Lieferung ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung beizufügen.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, KTR über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- (7) Für den Fall des Lieferverzuges stehen KTR alle gesetzlichen Ansprüche zu.
- (8) Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung von KTR zulässig. KTR behält sich die Zurückweisung von vorzeitigen Lieferungen vor.
- (9) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und zuzüglich einer eventuell notwendigen und angemessenen Wiederanlaufzeit im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zum Vorliegen, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Störung zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Während einer solchen Störung sowie innerhalb von 2 Wochen nach deren Ende ist KTR – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und sich sein Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

§ 7 Gefahrtragung, Eigentumsübergang

- (1) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Annahme der Ware durch KTR oder deren Beauftragte an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (2) Das Eigentum an den Waren geht spätestens mit der Bezahlung auf KTR über.

§ 8 Qualitätssicherung, Wareneingangskontrolle

- (1) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und KTR diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit KTR, soweit KTR dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung oder eine vergleichbare Vereinbarung abschließen.
- (2) KTR ist berechtigt nach vorheriger Anmeldung und zu üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten Auditierungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (3) Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Ware stehenden Dokumente, insbesondere Qualitätsdaten/-aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für die Dauer der Serienbelieferung und für dokumentationspflichtige Teile mindestens 10 Jahre ab der letzten Lieferung eines Liefergegenstandes an KTR aufzubewahren und KTR auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen.
- (4) Soweit die Vertragspartner eine Qualitätssicherungsvereinbarung oder eine vergleichbare Vereinbarung getroffen haben, beschränkt sich die Untersuchungspflicht von KTR auf eine Prüfung der Menge und Identität des Liefergegenstandes sowie eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat KTR dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung bzw. der Mitteilung durch den Kunden von KTR, dem Lieferanten zugeht.

(5) Haben die Vertragspartner keine Qualitätssicherungsvereinbarung und auch keine vergleichbare Vereinbarung getroffen, ist KTR verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel hat KTR dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung bzw. der Mitteilung durch den Kunden von KTR, dem Lieferanten zugeht.

§ 9 Sachmängelhaftung, Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der vereinbarten Spezifikation entspricht, die marktübliche Qualität aufweist und im Übrigen frei von Mängeln ist. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für den speziellen Zweck, für die sie gekauft wurde.

(2) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen KTR uneingeschränkt zu. KTR ist berechtigt, nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(3) Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch KTR und/oder deren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Ware.

(4) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von KTR zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht KTR in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

(5) Die Mängelhaftung beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs (Gefahrübergang). Sofern eine Abnahme des Liefer- und Leistungsumfangs vereinbart ist, beginnt die Mängelhaftung mit der Abnahme.

(6) Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

(7) Sofern die Ware bereits verbaut und an einen Kunden von KTR geliefert wurde, erhält der Lieferant Teile zur Befundung, soweit KTR diese von seinen Kunden erhält. KTR weist Mängel der Ware entsprechend der zwischen KTR und dessen Kunden vereinbarten Prozesse nach, in der Regel auf Basis von Hochrechnungen der Untersuchungen vorgelegter Produkte mit gleichem Fehlerbild aus festgelegten Referenzmärkten. Soweit der Kunde dem Lieferanten Produkte zur Untersuchung zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

§ 10 Rechtsmängelhaftung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt KTR von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 9 (6).

§ 11 Haftung, Produkthaftung, Rückruf

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

(2) Für den Fall, dass KTR aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, KTR von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(3) Wird KTR wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist KTR berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die von ihm gelieferten Ware verursacht ist.

(4) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch KTR, durch Kunden von KTR oder durch sonstige Dritte haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen.

(5) An freiwilligen Kundendienstmaßnahmen oder sonstigen Feldmaßnahmen durch KTR, durch Kunden von KTR oder durch sonstige Dritte wird der Lieferant sich nach Treu und Glauben angemessen beteiligen.

§ 12 Beistellungen / Werkzeuge

(1) Sofern KTR dem Lieferanten Material oder Teile beistellt, bleiben diese im Eigentum von KTR. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für KTR als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt KTR an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

(2) Produktions- und Prüfmittel, die von KTR beigestellt werden, oder von KTR bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), werden bzw. bleiben, inklusive Zubehör und Unterlagen, Eigentum von KTR und sind als solches bzw. gegebenenfalls als Eigentum zu kennzeichnen. Diese Produktions- und Prüfmittel werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden.

(3) Die in § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung von Waren für KTR eingesetzt werden und sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten.

(4) Im Übrigen sind die in § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände, wenn nötig, auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn die vereinbarte oder nach Treu und Glauben zu erwartende Ausbringungsmenge unterschritten wird.

(5) Der Lieferant trägt die Gefahr für die in § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände solange diese sich in seinem Gewahrsam befinden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

§ 13 Ersatzteile

(1) Für Produktionsmaterial stellt der Lieferant den Ersatzteilbedarf von KTR während der Serienlieferung und für fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicher.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf dieser 15 (fünfzehn) Jahre wird der Lieferant KTR auf den bevorstehenden Ablauf hinweisen und auf dessen entsprechende Aufforderung einen zusammengefassten Ersatzbedarf als Resteindeckungsmenge zur Verfügung stellen.

§ 14 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und dies auf Verlangen KTR jederzeit nachzuweisen.

§ 15 Gesetze, Vorschriften

(1) Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand (einschließlich Verpackung) zum Zeitpunkt der Lieferung den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entspricht. Er garantiert insbesondere, dass der Liefergegenstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft von KTR hervorruft, erforderlichenfalls in Hinblick auf Stoffe oder Zubereitungen, die Gegenstand der jeweils gültigen Rechtsvorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe sind, ordnungsgemäß gekennzeichnet ist und dass das KTR erforderlichenfalls zu überlassende EG-Sicherheitsdatenblatt vollständig und richtig ist. Der Lieferant garantiert weiter, dass der Liefergegenstand den Vorschriften über die CE-Kennzeichnung entspricht. Der Lieferant wird KTR eine entsprechende Konformitätserklärung unaufgefordert zur Verfügung stellen.

(2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch eine solche Zustimmung nicht eingeschränkt.

(3) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von KTR gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant KTR dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese Grundsätze betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

§ 17 Geheimhaltung, Rechtevorbehalt

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis von KTR an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt zu verwenden. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

(2) KTR behält sich an von ihm zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an KTR zu verwenden.

§ 18 Rücktritts- und Kündigungsrechte

(1) KTR ist zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- (a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber KTR gefährdet ist,
- (b) beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt,
- (c) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
- (d) der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

(2) Sofern KTR aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant die KTR hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

(3) Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 17 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

§ 19 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls diese Einkaufsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von KTR gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit die Vertragspartner mehrsprachige Dokumente mit weiteren Sprachen verwenden, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

(4) Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und KTR gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

(5) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den jeweiligen Sitz von KTR zuständig ist. KTR ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.